

Schulordnung der Sing- und Musikschule Garching

1. Schuljahr, Ferien, Feiertage

- 1.1. Das Schuljahr der Sing- und Musikschule (SMS) beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.
- 1.2. Die für die öffentlichen Schulen der Stadt Garching b. München festgesetzten Ferien und Feiertage gelten auch für die Sing- und Musikschule.

2. An- und Abmeldung, Fortführung des Unterrichts

- 2.1. Anmeldungen und Abmeldungen bedürfen der Schriftform und müssen bei Minderjährigen von der/des Erziehungsberechtigten unterzeichnet sein.
- 2.2. An- und Abmeldungen werden ausschließlich von der Geschäftsstelle (Musikschule) der SMS entgegengenommen. Sie werden erst mit der Bestätigung durch die Schulleitung wirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Anmeldungen gelten zeitlich begrenzt für ein Schuljahr.
- 2.3. Für die Fortführung des Unterrichts im Folgeschuljahr ist eine Wiederanmeldung bis zum 31. Mai des laufenden Schuljahres notwendig.
- 2.4. Mit der Aufnahme unterstellt sich jede/r Schüler/in bzw. dessen/deren Erziehungsberechtigten den jeweils geltenden Bestimmungen der Schul- und Gebührenordnung.
- 2.5. Abmeldungen vom Instrumental- und Vokalunterricht sind unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum 31.12. möglich.
- 2.6. Während des Schuljahres können Schüler*innen nur aus wichtigem Grund den Unterrichtsvertrag kündigen.
- 2.7. Es wird empfohlen die Anmeldungen zu Früherziehungs- und Grundausbildungskursen grundsätzlich bis zum Abschluss der in der Regel zweijährigen Kurse aufrecht zu erhalten.

3. Daten/ Datenschutz

- 3.1. Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten, auch für den Unterricht durch digitale Technologien, erteilt.
- 3.2. Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren üblichen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u. a.).

4. Probezeit

- 4.1. Das erste Unterrichtstrimester im Schuljahr gilt als Probezeit. Zum Ende der Probezeit kann die Schulleitung das Ausbildungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat auflösen.

5. Neuaufnahme und Einstellung

- 5.1. Neuaufnahmen können bei rechtzeitiger Anmeldung jederzeit, je nach verfügbaren Ausbildungsplätzen, zu jedem Monatsbeginn erfolgen.
- 5.2. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung. Sie regelt den Einsatz der Lehrkräfte und legt die Stundenpläne fest. Wünsche der Teilnehmer*innen bezüglich Einteilung oder Umteilung können nur soweit berücksichtigt werden, als dies die Gesamtstundenplanung zulässt. Ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen und -zeiten besteht nicht.

6. Unterricht, Unterrichtszeit

- 6.1. Der Unterricht als Präsenzunterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule Garching zugewiesenen Räumen statt. Online-Angebote können diesen in Absprache mit der Schulleitung ergänzen. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung, behördlicher Anordnung oder höherer Gewalt, kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Art der digitalen Technologie, die in Online-Formaten/ Online-Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer*innen bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können.
- 6.2. Instrumental- und Vokalschüler*innen erhalten entweder Einzelunterricht zu 30, 45 und 60 Minuten oder Kleingruppenunterricht zu 45 Minuten in 2er- oder 3er-Gruppen.
- 6.3. Früherziehung und Grundkurse finden in Unterrichtseinheiten von 1x wöchentlich 45 Minuten statt.
- 6.4. Die Ergänzungsfächer werden jeweils einmal wöchentlich in Unterrichtseinheiten von 45 bis zu 90 Minuten erteilt.

7. Teilnahmepflicht

- 7.1 Die Schüler*innen sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht, einschließlich der Ergänzungsfächer, verpflichtet.
- 7.2 Im Falle einer zwingenden Verhinderung, wie beispielsweise Krankheit, schulbedingte Abwesenheit u. ä. ist der/die Schüler/in, bei Minderjährigen durch einen Erziehungsberechtigten, zu entschuldigen. Die Entschuldigung ist möglichst vorher, mündlich oder schriftlich an die Lehrkraft, sofern diese nicht erreichbar, an die Geschäftsstelle der SMS zu richten.
- 7.3 Unterrichtsstunden, die auf Veranlassung des Schülers/der Schülerin ausfallen, sind gebührenpflichtig. Kann ein/e Schüler/in nicht am Unterricht teilnehmen, die nicht im Verantwortungsbereich der Schule liegt, hat er/sie keinen Anspruch auf Nachholung des Unterrichts.
- 7.4 Unterrichtsstunden, die durch (nicht krankheitsbedingte) Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgegeben. Fällt die Lehrkraft krankheitsbedingt aus, so werden die Stunden nicht nachgeholt. In diesem Fall wird bei mehr als drei ausgefallenen Unterrichtsstunden die Gebühr auf Antrag ab der 4. Ausfallstunde erstattet. Der Antrag ist bis zum 15.07. des laufenden Schuljahres zu stellen. Sollte eine Lehrkraft über einen längeren Zeitraum ausfallen, versucht die Musikschule einen Ersatz für die Lehrkraft zu finden. Bei Unterrichtsausfall durch höhere Gewalt, Ausrufung des Katastrophenfalls oder sonstigen Gründen, welche die Stadt Garching nicht zu vertreten hat, besteht kein Anspruch auf Nachholen der Stunden oder Erstattung der Gebühren.
- 7.5 Die Ergänzungsfächer sind integrierter Bestandteil der instrumentalen und vokalen Ausbildung an der Sing- und Musikschule. Die Belegung eines entsprechenden Ergänzungsfaches ist je nach Befähigung in der Regel für alle Schüler*innen der Unter- bis Oberstufe verbindlich. Darüber hinaus sind die Schüler*innen verpflichtet, in zumutbarem Umfang bei Vorspielen und sonstigen Veranstaltungen der SMS unentgeltlich mitzuwirken.
- 7.6 Schüler*innen, die außerhalb der SMS an musikalischen Veranstaltungen oder Musikgruppen, auch in digitalen Formaten, mitwirken wollen, haben sich vorher mit der Lehrkraft bzw. Schulleitung abzusprechen.

8. Leistungen

- 8.1 Die Schüler*innen der SMS müssen den Anforderungen der Lehrpläne gerecht werden. Sie sind verpflichtet, ihre Leistungen durch die in der Schule angeordneten Vorspiele nachzuweisen.

9. Instrumente

- 9.1 Grundsätzlich muss der/die Schüler/in mit der Aufnahme der Instrumentenausbildung über ein eigenes Instrument verfügen. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten gibt die SMS Leihinstrumente für den Anfängerunterricht gegen Mietgebühr ab.
- 9.2 Bei Neubeschaffung eines Instruments wird nachdrücklich empfohlen, sich vorher mit der entsprechenden Lehrkraft zu beraten.
- 9.3 Das Unterrichtsmaterial ist nach Maßgabe der Lehrkraft durch den/die Schüler/in bzw. des/einen Erziehungsberechtigten zu beschaffen. Notenmaterial für das Ensemblespiel in den Ergänzungsfächern wird von der SMS leihweise zur Verfügung gestellt.

10. Verhalten in der Schule

- 10.1. Korrektes Betragen wird von allen Schülerinnen und Schülern erwartet. Den Weisungen des Schulleiters, der Lehrkräfte sowie anderer Personen mit Weisungsbefugnis (z.B. Hausmeister*in) ist Folge zu leisten.
- 10.2. Die Einrichtungen, Instrumente und Materialien der Schule und Unterrichtsstätten sind pfleglich zu behandeln. Schuldhaft verursachter Schaden muss ersetzt werden.

11. Ausschluss

- 11.1 Schüler*innen, die gegen die Schulordnung oder die Unterrichtsdisziplin verstoßen, sowie Schüler*innen, die den Anforderungen des Unterrichts nicht genügen oder den Unterricht wiederholt unentschuldig oder ohne ausreichende Begründung versäumen, können nach erfolgter Meldung und schriftlicher Information der/des Erziehungsberechtigten sowie nach Anhören der zuständigen Lehrkraft durch die Schulleitung vom weiteren Unterricht der SMS ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird der/dem Erziehungsberechtigten mitgeteilt.
- 11.2 Durch den Ausschluss wird die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes bis zum nächstfolgenden kündbaren Austrittstermin nicht berührt.
- 11.3 Gegen den Ausschluss können die Erziehungsberechtigte/kann der Erziehungsberechtigte binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses bei der Schulleitung der SMS Beschwerde einlegen.
- 11.4 Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand des Kultur- und Musikvereins Garching b. München e.V..

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 12.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche ist Garching b. München. Gerichtsstand ist München.

13. Inkrafttreten

- 13.1 Die Schulordnung tritt am 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 01.09.2022 außer Kraft.